

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 21.12.2011 gegründete Verein führt den Namen „Verein für Gesundheitssport Bayern im Ärzte Campus Lauf e.V“. Er hat seinen Sitz in Lauf. Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg an und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeiten

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung von Rehabilitations- und Gesundheitssport sowie der betrieblichen Gesundheitsförderung. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Sport teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität, Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a. erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b. jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c. Fördermitgliedern
- d. Ehrenmitgliedern

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilung werden durch den Vorstand geregelt.

§ 5 Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich

3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
4. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt muss gegenüber einem Vorstandsmitglied schriftlich erklärt werden. Die Mindestmitgliedszeit beträgt 1 Jahr.
Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen, die für Zeiträume nach dem Ende der Mitgliedschaft entrichtet wurden, besteht nicht.
8. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a. Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder das Interesse des Vereins verletzt.
 - b. Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - c. Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als 2 Monate im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Kalendertagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen per Brief bekannt zu geben. Der Vereinsausschluss kann durch das betroffene Mitglied durch eine Beschwerde angefochten werden. Über eine endgültigen Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung. Während des Ausschlussverfahrens ruht das Stimmrecht des betroffenen Mitgliedes.

9. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheit ist die Vereinsjugend zuständig.

Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welcher der Zustimmung des Vorstands bedarf.

§ 8 Maßregelung

Gegen Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

Als Maßnahmen kommen in Betracht:

- a. Verweis
- b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- c. Ausschluss aus dem Verein gemäß § 5 Ziffer 8 der Satzung

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

Der Vorstand kann verbindlich Ordnungen erlassen.

Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Arbeitsverträgen.

Der Vorstand entscheidet über die Beitragsordnung und den Haushaltsplan. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- a. der Vorsitzende
- b. der stellvertretenden Vorsitzende

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch eines der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der den Verein bei Geschäften der laufenden Verwaltung vertritt.

Eine Zusammenlegung von Vorstandsamt und Geschäftsführertätigkeit ist möglich.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch in den Vorstand berufen.

6. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter unterzeichnet werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Entlastung der Kassenprüfer, Bestimmung der Kassenprüfer
 - e. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 14
 - h. Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form, oder durch Ankündigung in der Tagespresse, oder per Aushang.
Sie ist so rechtzeitig zuzusenden, dass eine Frist von 4 Wochen bis zur Mitgliederversammlung eingehalten wird. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen durch den Vorstand Beauftragten geleitet.
Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter bzw. seinem Beauftragten unterzeichnet werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
Für Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung über eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig – hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat hierbei eine Stimme.
Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Die Wahlen werden offen durchgeführt, eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem volljährigen Mitglied (§ 3)
 - b. vom Vorstand
9. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit festgestellt wird. Anträge auf Satzungsänderung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives und passives Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können nur volljährige und geschäftsfähige Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.
4. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung

§ 14 Mitarbeit und Vergütung im Verein

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen. Dazu werden durch diese Satzung verschiedene Vereinsämter bestimmt.
2. Die Aufgaben des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich auf freiwilliger Basis erbracht. Bei Bedarf oder Aufgabenbezug können weitere ehrenamtliche Vereinsämter bestimmt und benannt werden. Wahl und Bestellung der Vereinsämter erfolgt durch den Vorstand, sofern diese Satzung nicht eine andere Regelung trifft.
3. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs.3 trifft der Vorstand.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werksleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Unterstützung der Vorstands- und Geschäftsführungsaufgaben bei Bedarf entgeltlich hauptamtlich Beschäftigte anzustellen oder auf der Grundlage eines Dienstvertrages Aufträge zu erteilen. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführungstätigkeit des Vereins auch selbst im Rahmen eines Anstellungsvertrages oder entgeltlichen Dienstleistungsauftrages durchzuführen.
7. Über sämtliche Vertragsinhalte, Beginn und Vertragsbeendigung entscheidet der Vorstand. Weitere Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 15 Fördermitglieder

Förderndes Mitglied wird, wer sich bereit erklärt, die Zwecke des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Fördermitglieder besitzen Stimmrecht und entrichten einen jährlichen Beitrag gemäß der Beitragsordnung. Die Teilnahme an den Sportgruppen des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 16 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt.

Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayrischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummern, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit (... weitere Benennung der Daten).

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayrischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Namen, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zur Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitglieder bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung.

Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden. Die Ordnungen sind kein Bestandteil der Satzung.

§ 19 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Bayern e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.12.2011 von der Mitgliederversammlung des „Verein für Gesundheitssport Bayern im Ärzte Campus Lauf e.V.“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.06.2013 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.